

Verkündet am
16. Januar 1953
Dickemann, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma O-W-T in B-C
M Inhaber Hans - Jürgen B
in B, E-A-Allee

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Streitgehilfe: Fuhrunternehmer Georg P in
B-C, F-str.

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
in -

g e g e n

den Kraftfahrer Walter K in B,
A-Strasse

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1953 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleine-
webers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Ur-
teil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin - anstelle der Verkündung am 20. und
26. Oktober 1951 zugestellt - wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges fal-
len der Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war auf dem Flugplatz von Berlin-Gatow beschäftigt. Die Beklagte fuhr wegen des Ausfalls öffentlicher Verkehrsmittel die Arbeiter von und zur Arbeitsstelle. Am 29. Oktober 1948 wurde der Kläger mit anderen Beschäftigten gegen 13.30 Uhr in einem von einer Zugmaschine des Streithelfers der Beklagten gezogenen Omnibusanhänger der Beklagten über die Potsdamer Chaussee in südwestlicher Richtung, d.h. Richtung Potsdam, gefahren. Kurz vor Gatow löste sich der Anhänger und fuhr gegen einen Baum. Hierbei erlitt der Kläger einen Schädelbruch mit Hirnverletzung und linksseitiger Lähmung.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte sei ebenso wie viele andere Fuhrunternehmer im Sommer 1948 vom Magistrat Berlin beauftragt worden, die Arbeiter zu befördern, die auf dem Flugplatz Gatow anlässlich der Luftbrücke die Entladung der ankommenden Flugzeuge vorzunehmen hatten. Als Ende Oktober 1948 ein Omnibus der Beklagten beschädigt und nicht fahrbereit gewesen sei, habe sie P. [REDACTED] beauftragt, ihr eine Zugmaschine zur Verfügung zu stellen. Der Unfall beruhe auf einem Verschulden der Beklagten sowie einem solchen des P. [REDACTED], der die Zugmaschine selbst gesteuert habe. Der Anhänger habe sich nur lösen können, weil er sich in einem fehlerhaften Zustand befunden und Pulverreiter ihn nicht richtig angekuppelt habe. Der Anhänger habe eine schadhafte Luftdruckbremse gehabt, die von P. [REDACTED] nicht angeschlossen worden sei. Dem Anhänger habe damit jede Bremse gefehlt. Der Druck des Anhängers habe die Verbindung zur Zugmaschine lösen können. Seine, des Klägers, Verletzungen seien mit darauf zurückzuführen, dass die Bänke im Anhänger nicht ordnungsgemäss befestigt gewesen seien und sich bei dem Anprall gelöst hätten.

- 3 -

Der Kläger meint, die Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Stadt Berlin über die Beförderung der Arbeiter sei ein Vertrag zugunsten der Beförderten. Die Beklagte hafte ihm daher für ihr eigenes Verschulden wie für das des P [REDACTED] als ihres Erfüllungsgehilfen.

Den durch den Unfall erlittenen Schaden sieht der Kläger u.a. in dem durch die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit eingetretenen Verdienstaussfall. Diesen berechnet er nach Abzug der Rente der Versicherungsanstalt Berlin mit monatlich 200 DM-West. Er hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung einer jeweils am 1. eines Monats im voraus fälligen Rente von 200 DM-West zu verurteilen.

Der Kläger hat weiter gebeten, die Beklagte zur Zahlung von 820 DM-West und 630,20 DM-Ost zu verurteilen sowie festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren aus dem Unfall herührenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat vorgetragen, die Fahrbereitschaft sei von der Britischen Militärregierung mit der Durchführung der Transporte nach Gatow beauftragt worden und habe hierzu die erforderlichen Fahrzeuge mit Fahrern in Anspruch genommen. Sie habe mit der Stadt Berlin keinen Vertrag geschlossen, sondern zu der Stadt in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis gestanden. Jedenfalls könne ein Vertrag für die Fahrt vom 29. Oktober nicht angenommen werden. P [REDACTED] sei nur von der Fahrbereitschaft beauftragt worden. Er sei daher auch nicht ihr Erfüllungsgehilfe. Sie selbst treffe kein Verschulden. Anhänger und Bremsschlauch hätten keine Mängel aufgewiesen. Der Unfall



- beruhe ausschliesslich auf dem Verhalten des Pulverreiter: Dieser habe den Bremsschlauch nicht angeschlossen und den Anhänger nicht richtig mit der Zugmaschine verbunden. Im übrigen hat sich die Beklagte auch gegen die Höhe der geltend gemachten Ersatzansprüche gewandt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte zur Zahlung von monatlich 200 DM-West ab 1. April 1949 verurteilt.

Die Berufung der Beklagten ist mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, dass die Rente nur bis zum 31. Dezember 1955 zu zahlen ist. Im übrigen ist der Kläger mit dem zeitlich weitergehenden Rentenanspruch abgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte völlige Abweisung der Ansprüche des Klägers. Dieser beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt Verletzung des § 286 ZPO sowie insbesondere der §§ 133, 157, 242, 276, 278, 328 ff BGB; 537 ff. 542, 543, 544, 633, 898, 903 RVO; 36 DGO; § 3 der 2. DVO DGO und § 1 des Ges über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936. Sie konnte keinen Erfolg haben.

I.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht ausgeführt, im Sommer 1948 sei ein Vertrag zwischen Berlin und der Beklagten zustande gekommen, nach dem letztere für die Dauer des Luftbrückeneinsatzes ver-

pflichtet worden sei, täglich mit mehreren Omnibussen die Arbeiter zu befördern. Die glaubhaften Aussagen der Zeugen Meißner (damals Magistratsangestellter bei der Hauptfahrbereitschaft) und Dr. D. [REDACTED] (Hauptreferent beim Magistrat) in Verbindung mit der Auskunft des Magistrats vom 28. November 1949 hätten den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages ergeben.

Das Berufungsgericht sieht in der Übernahme der Beförderung durch die Beklagte die Annahmeerklärung. Einer besonderen Vereinbarung der Vergütung habe es nicht bedurft, da diese tariflich bestimmt sei. Es sei hierbei unerheblich, dass der besondere Tarif noch nicht vorgelegen habe. Die Beklagte habe sich durch die Übernahme der Beförderung mit der angemessenen Vergütung einverstanden erklärt. Sie sei auch im Besitz der erforderlichen Fahrgenehmigung gewesen. Die Aufforderung an die Beklagte sei kein Verwaltungsakt. Zwar habe die Möglichkeit bestanden, die Transportleistungen durch Verfügungsverfügung zu beschaffen. Wenn eine Behörde diese Wahl habe, so werde sie in aller Regel den für beide Teile angenehmeren Weg des Vertrages gehen. Gegen die Annahme eines Verwaltungsaktes spreche auch die Tatsache, dass Anforderungen nach dem Reichsleistungsgesetz in aller Regel schriftlich erfolgen sollen. Dies sei hier nicht geschehen. Weder die erteilten Fahrbefehle noch die Einsatzbescheinigungen seien solche Anordnungen. Die Fahrbefehle seien lediglich in Anwendung des Befehls BK/O (47) 154 erteilt worden, die Einsatzbescheinigungen hätten nur dem Zwecke gedient, die Ausführung der Fahrt zu beweisen, um damit eine Grundlage für den Vergütungsanspruch zu schaffen.

Das Berufungsgericht setzt sich sodann noch mit der Aussage M. [REDACTED] auseinander, "nach seiner Auffassung habe er bei den streitigen Verhandlungen mit den Unternehmern nicht selbst einen Vertrag abgeschlossen, sondern nur eine Art Vermittlertätigkeit ausgeübt. Für wen er aber vermittelt habe, könne er nicht mit Sicherheit sagen". Es kommt zu dem Ergebnis, diese Aussage stehe dem Abschluss eines Vertrages ebensowenig entgegen wie die Tatsache, dass M. [REDACTED] auch den Fuhrunternehmern gegenüber nicht zum Ausdruck gebracht habe, für wen er handle. Seine Erklärung habe nur dahin verstanden werden können, dass er für den Magistrat handle, da die Hauptfahrbereitschaft als Teil der Abteilung Verkehr und Betriebe eine Dienststelle des Magistrats gewesen sei. Das Berufungsgericht kommt sodann zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Vertrag zugunsten des Klägers gehandelt habe, aus dessen Verletzung dieser eigene vertragliche Ansprüche erheben könne.

II.

Die Revision wendet sich zu Unrecht gegen diese Ausführungen mit der Begründung, ein Vertrag zugunsten des Klägers sei zu verneinen, es liege nur ein hoheitliches Handeln vor.

Für das Berufungsgericht bestand nach den klaren und eindeutigen Erklärungen der als Zeugen vernommenen Dr. D. [REDACTED] und M. [REDACTED] keine Veranlassung, eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse anzunehmen. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob und inwieweit das Reichsleistungsgesetz hätte angewendet werden können, seine Anwendung entfällt schon dann, wenn keine Handlung im Rahmen hoheitlicher Betätigung erfolgt ist (vgl. Dennewitz,

Verwaltung und Verwaltungsrecht 1944 S 93/94; Fleiner, Institution des deutschen Verwaltungsrechts 1928 S 214 Anm 101; Mayer, Lehrbuch 3. Aufl 1910 § 8 S 33; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts I. Band 2. Aufl 1951 § 11 S 161 ff). Der IV. Zivilsenat (BGHZ 4, 266 [268]) hat für Fälle, in denen eine Behörde typische Aufgaben kraft der ihr übertragenen hoheitlichen Befugnisse zu erledigen hat, ausgeführt, es sei von dem Erfahrungssatz auszugehen, daß die Behörde in solchen Fällen in der Regel auch in Ausübung dieser hoheitlichen Befugnisse tätig werde und sich zur Erfüllung solcher Aufgaben öffentlich-rechtlicher Maßnahmen bediene. Es kann aber offen bleiben, ob im vorliegenden Fall überhaupt typische Aufgaben hoheitlicher Art der Stadt angenommen werden könnten, da weder eine Ausübung öffentlicher Gewalt den Transportunternehmern gegenüber gewollt war noch eine solche Maßnahme von diesen angenommen worden ist, wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat.

Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß ein vertretungsberechtigtes Organ oder ein ordnungsmäßig bevollmächtigter Beamter der Stadt Berlin eine auf den Abschluß eines Beförderungsvertrages gerichtete rechtsgeschäftliche Erklärung abgegeben habe. Insoweit will die Revision anscheinend behaupten, daß der Zeuge M. ohne Vollmacht gehandelt und das Berufungsgericht die Vorschrift des § 36 Abs 2 DGO durch Nichtanwendung verletzt habe. Da in den Vorinstanzen über die Vollmacht des Meißner keine Zweifel erhoben waren, stellt sich das Vorbringen der Revision als ein neuer tatsächlicher und daher in der Revisionsinstanz unzulässiger Sachvortrag dar. Das Berufungsgericht hat offenbar über die Vertretungsmacht des Zeugen M. deshalb keine ausdrückliche Feststel-

lung getroffen, weil sie nicht in Zweifel gezogen worden war und auch der Sachvortrag der Parteien keinen Anlass dazu bot. Mittelbar hat es seine Vertretungsmacht dadurch bejaht, dass es seine Erklärungen als für die Stadt Berlin abgegeben erachtete und auch wegen entsprechender Gegenerklärungen der Beklagten einen Beförderungsvertrag angenommen hat.

Nun ist allerdings, worauf die Revision mit Recht hinweist, für Verpflichtungsgeschäfte einer Gemeinde Schriftform erforderlich. Jedoch ist nach § 3 der 2. DVO zur DGO für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, die Formvorschrift des § 36 Abs 2 nicht erforderlich. Der Meinung der Revision, es habe kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorgelegen, kann nicht gefolgt werden. Die Ausführungsanweisung zu der genannten Bestimmung (RMBliV § 517) rechnet zu diesen laufenden Geschäften "regelmässig die nach feststehenden Tarifen, Ordnungen usw. abzuschliessenden Geschäfte des täglichen Verkehrs. ferner die im täglichen Verkehr sonst abzuschliessenden Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Dienstverträge". Für die Frage, welche Geschäfte geldlich für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind, sollen die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden maßgebend sein. Mit Surén-Loschelder (Kommentar zur DGO, Note 4 zu § 36) und der dort zitierten Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es bei der Auslegung der Begriffe "laufende Verwaltung" und "geldlich nicht erhebliche Bedeutung" individuell auf die jeweilige Geschäftslage der betreffenden Gemeinde und die Umstände, die in der Geschäftsabwicklung der verwaltenden Stelle zu suchen sind, abzustellen.

Die Beförderung von Arbeitskräften zum Flugplatz ergab sich aus dem Mangel an öffentlichen Verkehrsmitteln. Es handelte sich dabei um eine Aufgabe, die der Stadt aus diesem Anlaß zugefallen war. Die Beförderungsverträge fallen unter die in der Ausführungsverordnung ausdrücklich erwähnten Werkverträge. Die daraus entstehende geldliche Belastung war ersichtlich im Verhältnis zu den sonstigen Ausgaben der Gemeinde nicht so bedeutend, dass sie über den in § 3 der 2. DVO gezogenen Rahmen hinausgegangen wäre. Auch waren die Beförderungen nach Tarif zu bezahlen. Es kommt nicht auf die Gesamtaufwendungen für die Luftbrücke an, sondern nur auf die Leistungen für die hier in Frage stehenden Beförderungsverträge. Sonach war weder der Abschluß des Beförderungsvertrages noch die Bevollmächtigung des für die Stadt Berlin tätig werdenden M. [REDACTED] an die Schriftform des § 36 Abs 2 DGO gebunden.

Die Revision verneint einen Beförderungsvertrag noch mit der Begründung, M. [REDACTED] habe weder den Willen gehabt noch erklärt, eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung einzugehen, sondern lediglich eine Anordnung der Besatzungsmacht weitergegeben. Die Beklagte habe möglicherweise überhaupt keinen Vertragspartner gehabt, sondern als Geschäftsführerin ohne Auftrag für Rechnung desssen, den es anginge, gehandelt. Hieraus könne der Kläger keine Rechte herleiten.

In ihrer Anordnung hat die Britische Militärregierung die zu erbringende Transportleistung nur nach Zahl der zu Befördernden, Art des Transportmittels und Weg bezeichnet. Sie besagt nichts darüber, wer die Leistung zu erbringen und unter welchen Bedingungen, insbesondere gegen welche Bezahlung das zu geschehen habe. Klarge-

stellt war also nur die Aufgabe, nicht aber ihre Durchführung. Inhaltlich war somit die Anordnung unvollständig und ungeeignet, irgendeinem Fuhrunternehmer überbracht zu werden. Schon aus diesem Grunde schied eine Weitergabe im Sinne einer botenmässigen Übermittlung aus. Damit die Anordnung durchgeführt werden konnte, musste eine selbständige Tätigkeit entfaltet werden. Auch die Erfahrung sprach dafür, dass die Britische Militärregierung in keine unmittelbaren Beziehungen zu den Fuhrunternehmern treten wollte, die die Beförderungsleistung zu erbringen hatten. Von der gleichen Annahme geht offenbar auch die Revision aus, wenn sie unter Bezugnahme auf BGHZ 1, 61 nicht einen mit der Militärregierung zustandegekommenen Vertrag, sondern nur eine Geschäftsführung ohne Auftrag als vorliegend erachten will.

III.

Zu Unrecht meint die Revision, M [REDACTED] sei ohne den Willen, ein Rechtsgeschäft abzuschliessen, tätig geworden. Insoweit setzt sie sich in Widerspruch zu den Feststellungen des Berufungsgerichts. Das Berufungsgericht hat den Willen des Zeugen M [REDACTED] auf das Zustandebringen einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung bejaht. Das Berufungsgericht konnte die Erklärungen des Meißner dahin auslegen. Seine Aussage, er habe eine Art Vermittlertätigkeit vorgenommen, schließt den Willen, ein Rechtsgeschäft für einen anderen abzuschliessen, nicht notwendig aus. Fraglich konnte allenfalls erscheinen, ob M [REDACTED] für Berlin oder für die Besatzungsmacht gehandelt hat. Die Erklärung des M [REDACTED] geht dahin, er sei sich selbst nicht völlig klar darüber geworden, für wen er tätig werde, er habe nur eine vermittelnde Tätigkeit ausgeübt. Hieraus kann nicht etwa nach § 164 Abs 2 BGB gefolgert werden, M [REDACTED] müsse selbst als Vertragspartner

behandelt werden, denn dass er in seiner Eigenschaft als Angestellter der Hauptfahrbereitschaft, also der Stadt Berlin und nicht als Privatperson tätig wurde, konnte nach den Umständen weder ihm noch einem der Verhandlungspartner zweifelhaft sein. Offen blieb nur, ob die von M. vertretene Stadt Berlin für sich selbst oder für die Militärregierung, die Arbeitgeberin des Klägers, handelte. Da ein Wille der Stadt, den Beförderungsvertrag nicht für sich selbst, sondern für die Militärregierung abzuschliessen, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erkennbar hervortrat, so folgt aus § 164 Abs 2 BGB, dass die Stadt und nicht die Militärregierung Vertragspartnerin der Beklagten geworden ist.

Maßgebend für die Auslegung der Erklärung des Meißner kann insoweit nur das sein, was er der Beklagten gegenüber geäußert hat und wie die Beklagte es verstehen konnte. Zutreffend hat das Berufungsgericht es allein hierauf abgestellt. Das Berufungsgericht konnte daher einen Vertrag zwischen Berlin und dem Beklagten annehmen.

Selbst dann, wenn man mit der Revision die Erklärung des M., er habe nicht selbst einen Vertrag abgeschlossen, sondern nur eine vermittelnde Tätigkeit ausgeübt, dahin verstehen wollte, M. habe nicht den Willen zur Stellvertretung gehabt, so steht dies hier der Annahme eines Vertrages nicht im Wege. Wenn M. wie die Revision meint, nur Bote der Erklärung gewesen ist, ist jedenfalls diese Erklärung, die von der Beklagten die Beförderungsleistung verlangte, angenommen worden, auch wenn M. sie nur für den Abgebenden, sei es die Stadt oder die Militärregierung, ohne eigenen Vertreterwillen weitergegeben hat. Dies ergeben eindeutig die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Willensrichtung der Beklagten.

Der Angriff der Revision, der sich gegen die Annahme eines Beförderungsvertrages zwischen der Beklagten und der Stadt Berlin richtet, ist demnach nicht begründet.

Der Meinung der Revision, jedenfalls liege kein Vertrag zugunsten des Klägers vor, kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Bei einer Abmachung der vorliegenden Art, nach der ein Dritter befördert werden soll, muß auf die wirtschaftlichen Beziehungen und die Interessenlage der Beteiligten besonders geachtet werden. Eine völlig abstrakte Betrachtung der Rechtsbeziehungen der Stadt und der Beklagten zum Kläger könnte sonst leicht dazu führen, die Verflechtung der Interessenlage zu verkennen. Wollte man in einem Falle, in dem der Arbeiter wesentlich an der Transportleistung interessiert ist, diesem keinen unmittelbaren Vertragsanspruch gegen den Fuhrunternehmer zubilligen, so würde dies den wirklichen wirtschaftlichen Zusammenhängen nicht gerecht; denn letztlich erfolgt die Bezahlung des Fuhrunternehmers wegen der Arbeitsleistung des Arbeiters, wobei es nicht darauf ankommen kann, ob von dem Arbeiter selbst ein Lohnanteil zur Bezahlung der Fahrt einbehalten wird. Es bestand andererseits auch ein Interesse der Stadt, dass der Unternehmer die Arbeiter ordnungsgemäss beförderte und diese im Falle einer Verletzung nicht auf die beweisrechtlich ungünstigeren Deliktansprüche angewiesen waren.

Die von den Vorderrichtern dem Beförderungsvertrage im Anschluss an die Ausführungen des Reichsgerichts (Bd 87, 64, 289 ff) gegebene Auslegung als eines Vertrages zugunsten des Klägers entspricht daher dem Zweck des

Vertrages bei Berücksichtigung der sinngemässen Willenser-
gänzung der Vertragsparteien. Der Beförderte sollte
einen eigenen Anspruch auf ordnungsgemässe und unversehr-
te Beförderung erlangen.

IV.

Schliesslich wendet sich die Revision auch zu Un-
recht gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, Pul-
verreiter sei ein Erfüllungsgehilfe der Beklagten, für
dessen schuldhafte Vertragsverletzung diese eintreten
müsse.

Das Verschulden des P [REDACTED] wird von der Be-
klagten nicht bestritten. Es ergibt sich aus den von der
Beklagten zugestandenen Feststellungen des Strafurteils
in der Strafsache gegen P [REDACTED] und B [REDACTED].
Hiernach hat P [REDACTED] die Kupplung des Anhängers und
der Zugmaschine selbst vorgenommen. Die Kupplung ist aber
nicht ordnungsgemäss erfolgt, ausserdem hat P [REDACTED]
es unterlassen, die Verbindung zwischen den Bremsvor-
richtungen beider Fahrzeuge herzustellen. Jede einzelne
dieser Massnahmen hätte den Unfall verhindert. Das Beru-
fungsgericht hat somit rechtsirrtumsfrei ein adäquat kau-
sales Verschulden des P [REDACTED], das zu dem Unfall ge-
führt hat, bejaht. Es hat in Übereinstimmung mit dem Land-
gericht auch rechtsirrtumsfrei angenommen, P [REDACTED]
sei als Erfüllungsgehilfe der Beklagten tätig geworden.
Als der Angestellte M [REDACTED] der Beklagten den Unfall eines
Zugwagens mitgeteilt und sich ergeben habe, dass der An-
hänger noch fahrbereit gewesen sei, habe M [REDACTED] ihm emp-
fohlen, eine andere Zugkraft zu besorgen. Aus den über-
einstimmenden Angaben von M [REDACTED] und P [REDACTED] ergebe sich,
dass M [REDACTED] nicht einen Auftrag des Angestellten der Fahrbe-

reitschaft weitergegeben, sondern P [REDACTED] gebeten habe, im Interesse der Beklagten die Zugmaschine zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sei es gleichgültig, ob M [REDACTED] den Namen P [REDACTED] der Hauptfahrbereitschaft mitgeteilt habe, dies ändere jedenfalls nichts an einem Auftrag der Beklagten. Gegen einen direkten Auftrag der Stadt spreche auch, dass für den Einsatz der Zugmaschine nicht die Hauptfahrbereitschaft, sondern die Bezirksfahrbereitschaft zuständig gewesen sei.

Das Berufungsgericht erörtert auch die Bedeutung der unmittelbaren Bezahlung der Fahrt durch die Stadt Berlin an P [REDACTED]. Es ist hierzu der Auffassung, diese Zahlung sei nicht ausreichend, unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen P [REDACTED] und Berlin anzunehmen, zumal diese Art der Auszahlung von M [REDACTED] veranlasst worden sei.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe bei der Auslegung der Erklärungen von M [REDACTED], M [REDACTED] und P [REDACTED] die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht berücksichtigt und sie nicht so ausgelegt, wie es der Interessenlage und den Absichten der Beteiligten am besten entsprochen hätte. P [REDACTED] könne auch darum nicht als Erfüllungsgehilfe angesehen werden, weil er in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Beklagten gestanden und ihren Anweisungen nicht unterlegen habe.

Die Bedenken der Revision könnten nur durchgreifen, wenn ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen P [REDACTED] und der Stadt Berlin zustandegekommen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Zutreffend hat bereits das Landgericht darauf hingewiesen, dass die Beklagte den mit der Stadt Berlin abgeschlossenen Beförderungsvertrag weiter erfüllen musste. Das lag auch in ihrem Interesse. Da der

Omnibus nur für wenige Tage ausfiel, der Anhänger aber weiter benutzt werden konnte, brauchte die Beklagte nur für kurze Zeit und in beschränktem Umfang für eine Aushilfe zu sorgen.

Offensichtlich lag, wie das Berufungsgericht annimmt, der Beklagten daran, an dem Vertrag weitgehend festzuhalten. Dass sie durch die Einschaltung eines anderen nur einen kleineren Verdienst hatte, ändert an dem Interesse, überhaupt zu fahren, nichts. Wenn die Revision nun meint, die Beklagte hätte dann unter Umständen die Entrichtung der Beförderungs- und Umsatzsteuer in Kauf genommen, ohne ein entsprechendes Entgelt zu erhalten, so spricht das nicht gegen die Meinung des Berufungsgerichts. Es ist in allen Fällen wirtschaftlicher Zusammenarbeit des Unternehmers mit weiteren Unternehmern eine notwendige Folge, dass für die Hilfeleistung Dritter zur Erfüllung des eigenen Vertrages Zahlungen zu leisten sind, die je nach der Sachlage den Verdienst geringer gestalten werden, als wenn der vertraglich Verpflichtete alle Leistungen im eigenen Unternehmen oder mit eigenen Leuten erbringen kann. Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen somit einen Irrtum nicht erkennen.

Wenn die Revision weiter die Ansicht vertritt, der Annahme eines Vertrages zwischen der Beklagten und P. [REDACTED] stehe auch das Bedenken entgegen, dass die Beklagte damit die Haftung für die von P. [REDACTED] angerichteten Schäden gemäss § 278 BGB auf sich genommen habe, so vermag auch dies nicht zu überzeugen. Es ist eine gesetzliche Folge, dass für eine schuldhafte Handlung eines Erfüllungsgehilfen einzustehen ist. Besondere Umstände, die der Meinung des Berufungsgerichts entgegenstehen könnten und nicht berücksichtigt wären, sind nicht vorgetragen. Die gesamte Interessenlage spricht, wie das Berufungsgericht

. mit Recht annimmt, dafür, dass die Beklagte durch P [REDACTED] ihren Vertrag erfüllen wollte.

Ohne Rechtsverstoss hat das Berufungsgericht einen Vertrag zwischen der Stadt Berlin und P [REDACTED] verneint. Zu der Mitteilung des Namens P [REDACTED] konnte sich die Beklagte auf Grund des Vertrages mit der Stadt Berlin als verpflichtet ansehen; denn im Interesse der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Beklagten konnte es geboten sein, die Stadt nicht nur über den Ausfall des Omnibusses, sondern auch von der Art und Weise zu benachrichtigen, wie die Schwierigkeiten in der Zwischenzeit überwunden wurden. Eine unmittelbare Fühlungnahme zwischen P [REDACTED] und der Stadt Berlin hat vor Beginn der Fahrten nicht stattgefunden. Da die Beklagte selbst für Abhilfe gesorgt und die Schwierigkeiten behoben hatte, bestand auch für die Stadt Berlin kein Anlass, unmittelbar an P [REDACTED] heranzutreten und mit ihm Abreden zu treffen. Das Berufungsgericht musste dem Umstand, dass Marx die Rechnungen auf den Namen P [REDACTED] ausstellte und dessen Ehefrau den entsprechenden Betrag für ihren Ehemann angewiesen und ausgezahlt erhielt, nicht die Bedeutung zumessen, P [REDACTED] habe in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zur Stadt gestanden; denn die Beklagte konnte diese Maßnahme auch aus buchtechnischen und steuerlichen Gründen getroffen haben.

Ohne Rechtsverstoss ist somit das Berufungsgericht davon ausgegangen, P [REDACTED] habe mit der Beklagten einen Vertrag geschlossen und als ihr Erfüllungsgehilfe gehandelt. Entgegen der Ansicht der Revision ist zur Anwendung des § 278 BGB weder ein Abhängigkeitsverhältnis noch ein Weisungsrecht erforderlich (vgl RGRK 10. Aufl § 278 Anmerkung 3 b am Ende). Es genügt, dass die Beklagte sich des Pulverreiter bedient hat, um dem Kläger gegenüber ihre vertraglich übernommene Beförderungsleistung zu

erbringen (vgl Soergel Bürgerliches Gesetzbuch 1952 § 278 Anm II 2).

V.

Das Berufungsgericht hat auch rechtsirrumsfrei die Anwendbarkeit der §§ 898, 899 RVO verneint.

Es kann offen bleiben, ob die §§ 898, 899 RVO zur Zeit des Unfalls in Berlin anzuwenden waren (KG JR 1949, 540; Mühr JR 1948, 18). Auch wenn dies zu bejahen ist und mit der Meinung der Revision der Kläger nicht als Angestellter der Militärregierung, sondern der Stadt Berlin zu gelten hätte (vgl RdA 1950, 100 und 302; 1949, 96 und 100; Wussow Unfallhaftpflichtrecht 1952, S 339) ist eine Haftung nicht ausgeschlossen. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß nur diejenigen Personen den Schutz des § 899 RVO genießen, also von einer unmittelbaren Haftung freigestellt sind, die eine mit einem gewissen Pflichtenkreis verbundene Stellung "im Betriebe" einnehmen. Sie müssen Betriebsangehörige sein (RG DR 1940, 400). Die Beklagte, die als selbständige Unternehmerin die Arbeiter beförderte und zwar auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen und nicht eines arbeitsrechtlichen Vertrages, gehört damit nicht zum Betriebe in dem erörterten Sinne.

Aber selbst wenn man mit der Revision auch hier von dem Erfordernis der Betriebszugehörigkeit absehen wollte, wie es in dem besonders gelagerten Falle der Entleihung von Arbeitern geschehen ist (vgl das gleichzeitig verkündete, zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1953. VI ZR 161/52 und RGZ 170, 216; RG DR 1944, 185 und 296; vgl Bach, Versicherungsrecht 1952, 26; Herschel DR 1943, 494; 1944, 187), muss dennoch die Anwendbarkeit der §§ 898, 899 RVO

hier verneint werden. Weder die Beklagte noch P [REDACTED] sind Bevollmächtigte oder Repräsentanten der Stadt Berlin. Der Sachverhalt gibt keinen Anlass, eine Befugnis anzunehmen, für die Stadt, sei es auch nur in ganz beschränktem Umfange, zu handeln (RGZ 136, 346 [3507]). Sie sind auch keine Betriebs- oder Arbeitsaufseher. Ein Betriebsaufseher i.S. des § 899 RVO entspricht einer nach § 2 Reichshaftpflichtgesetz "zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Person" (RARbG JW 1939, 253). Der Begriff eines Betriebs- oder Arbeiteraufsehers ist zwar von der Rechtsprechung sehr weit gefasst worden. So ist z.B. der Einfahrer eines Kraftwagens (OLG Karlsruhe DR 1939, 1173), der einen anderen Arbeiter desselben Unternehmens anfuhr, als Betriebsaufseher bezeichnet worden. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat es hierbei darauf abgestellt, dass diesem der Kraftwagen, ein wesentliches und wichtiges Betriebserzeugnis, als Einfahrwagen anvertraut worden war. Das Reichsarbeitsgericht hat den Strassenbahnwagenführer der Berliner VerkehrsAG im Verhältnis zu dem Schaffner des Anhängers als einen Betriebsaufseher angesehen, da er nach der Organisation hinsichtlich seines Aufgabenbereichs innerhalb der Gesellschaft eine gewisse Selbständigkeit über den Wagen habe und den Gang des Verkehrsbetriebes und seine Sicherheit insoweit zu gewährleisten hatte. Eine dienstliche Unterstellung sei hierzu nicht erforderlich. In einer neueren Entscheidung hat das Reichsgericht (RGZ 170, 159) es abgelehnt, § 899 RVO auf einen zum gleichen Betrieb gehörenden Kraftwagenführer, der nur den Wagen zu pflegen, instandzuhalten und die Fahrten durchzuführen hatte, anzuwenden und ausgesprochen, dass die Anwendung dieser Bestimmung bewusst auf einen kleinen Kreis der Betriebsangehörigen beschränkt worden sei. Diese Einschränkung wür-

de erheblich an Wert verlieren, wenn der Aufseherbegriff so weit gefasst werde und ein Kraftwagenführer Betriebsaufseher sei. Dann müsste jeder Kutscher eines Fuhrunternehmens, ja jeder Arbeiter, der wichtige Maschinen zu bedienen hätte, unter § 899 RVO fallen. Dies widerspreche dem Sinne des in Abhängigkeit stehenden § 903 RVO. Das Reichsgericht meint weiter, auch sprachlich könne als Aufseher nur ein Betriebsangehöriger angesehen werden, der entweder andere Betriebsangehörige zu überwachen habe oder dem wenigstens die Überwachung eines Teiles des Betriebes obläge (RGZ 167, 385 [387]).

Da abgesehen von der fehlenden Betriebszugehörigkeit die Beklagte oder ihr Erfüllungsgehilfe nur ihre eigenen Wagen zu beaufsichtigen hatte, eine Überwachung der Arbeiter nicht vorzunehmen war, fehlt es auch insoweit an der Anwendbarkeit der §§ 898, 899 RVO. Eine Berufung hierauf ist somit ebenfalls nicht geeignet, den erhobenen Klageanspruch zu Fall zu bringen.

Es bedarf daher auch keiner Erörterung, ob die Beklagte bereits mit Rücksicht auf das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl 43, I 674) sich nicht auf §§ 898, 899 RVO und die damit gegebene Haftungsbeschränkung berufen könnte (vgl das erwähnte Urteil des VI. Zivilsenats vom 16. Januar 1953; VI ZR 161/52).

VI.

Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts lassen ebenfalls einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insoweit hat die Revision auch keine näher begründeten Angriffe gegen die Entscheidung erhoben.

1.) Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers hätte von der Beklagten bewiesen werden müssen. Die Tatsache, dass der Kläger als Kraftfahrer tätig war, gab diesem keine Veranlassung, zu prüfen, ob der Anhänger ordnungsgemäss befestigt war. Ein Anhalt für einen jedem erkennbaren Mangel ist nicht gegeben.

2.) Die Höhe der vom Landgericht zuerkannten Rente, die vom Berufungsgericht bestätigt worden ist, ergibt die Lohn- und Gehaltsberechnung. Der Kläger hat die ihm sonst zugeflossenen Einkünfte durch den Unfall verloren.

3.) Auch gegen die Dauer der Rente, die vom Berufungsgericht zunächst bis zum 31. Dezember 1955 begrenzt worden ist, bestehen hier keine Bedenken.

VII.

Die Revision der Beklagten gegen das angefochtene Urteil ist daher in vollem Umfange unbegründet und war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Delbrück

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß